

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 15

Posen, den 15. Mai

1942

Inhalt

	Seite
Nr. 113: Persönliche Angelegenheiten	185
Nr. 114: Anordnung über die Ablieferung der Pflichtstücke von Druckerzeugnissen im Reichsgau Wartheland, vom 29. April 1942	185
Nr. 115: Zweite Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete im Reichsgau Wartheland, vom 1. Mai 1942	186
Nr. 116: Anordnung über die Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe des Reichsgaus Wartheland, vom 30. April 1942	187
Nr. 117: Anordnung über die Aufhebung der Nachruhe in Bäckereien und Konditoreien anlässlich des Nationalen Feiertages des deutschen Volkes 1942, vom 29. April 1942	188
Nr. 118: Bekanntmachung über die Verlegung des Finanzamtes Neutomischel nach Grätz, vom 28. April 1942	188
Nr. 119: Berichtigung der Anordnung über die Mietzinsregelung bei der Untervermietung von möblierten und leeren Zimmern im Reichsgau Wartheland vom 2. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 7, S. 86)	188

Nr. 113

Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

Regierungsbaurat Jahn, Leiter des Reichs-Straßenbauamtes Kalisch, zum Oberregierungsbaurat; Provinzialbaurat Kohlert, Leiter des Reichs-Straßenbauamtes Litzmannstadt, zum Oberregierungsbaurat;

Landesingenieur Moll, Reichs-Straßenbauamt Posen, zum Regierungsoberbauinspektor; Landesoberbauinspektor W i e g e l, Reichs-Straßenbauamt Kalisch, zum Regierungsoberbauinspektor.

Zu Revierförstern die Forstangestellten:

Siegfried Breyvogel beim Forstamt Zeugnersruh,
Ernst Gatkiewicz beim Forstamt Burgstadt,
Hans Hromadnik beim Forstamt Sendziejowice,
Oskar Liebersbach beim Forstamt Lask,
Johann Tolling beim Forstamt Notwendig,
Leonhard Wessely beim Forstamt Burgstadt.

Zum Forstwart der Forstangestellte Johann Grün beim Forstamt Warthbrücken.

Nr. 114

Anordnung

über die Ablieferung der Pflichtstücke von Druckerzeugnissen im Reichsgau Wartheland.

Vom 29. April 1942.

Für den Reichsgau Wartheland wird folgendes angeordnet:

§ 1

Von jedem im Bereich des Reichsgaus Wartheland hergestellten Druckerzeugnis hat der Verleger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker je ein Stück kostenlos als gesetzliches Pflichtstück an die Staats- und Universitätsbibliothek in Posen sowie an die Deutsche Bücherei in Leipzig abzuliefern. Für die Abliefe-

rung an die Deutsche Bücherei in Leipzig gilt die Anordnung des Präsidenten der Reichskulturkammer vom 20. September 1935 (Völkischer Beobachter vom 17. September 1935 Nr. 270).

§ 2

(1) Die Abgabepflicht erstreckt sich auf alle zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen, die durch ein Massenvervielfältigungsverfahren her-

gestellt sind (Bücher, Schriften, Zeitungen, Zeitschriften, Atlanten, Landkarten usw.).

(2) Erscheint ein Druckerzeugnis in verschiedenen Ausstattungen, so ist das Pflichtstück jeweils in bester Ausstattung zu liefern.

(3) Bei Druckerzeugnissen, die in Loseblattform erscheinen, ist die zugehörige Sammelmappe mitzuliefern.

§ 3

Die Ablieferungspflicht besteht auch dann, wenn ein Druckerzeugnis in neuer Auflage erscheint.

§ 4

Die Pflichtstücke sind unmittelbar nach Erscheinen des Druckerzeugnisses, spätestens nach 4 Wochen, den in § 1 genannten Bibliotheken

zu übersenden. Die Kosten der Übersendung trägt der Ablieferungspflichtige.

§ 5

Sind die Pflichtstücke nicht fristgemäß nach Erscheinen abgeliefert worden, so können die in § 1 genannten Bibliotheken die Ablieferung im Verwaltungswege anordnen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt auch für solche Druckerzeugnisse, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erschienen sind; bei diesen Druckerzeugnissen läuft die Frist zur Ablieferung der Pflichtstücke bis zum 30. September 1942.

Posen, den 29. April 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r

Nr. 115

Zweite Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete im Reichsgau Wartheland Vom 1. Mai 1942.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 1246) bestimme ich:

I.

Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 werden erklärt:

1. aus dem Regierungsbezirk Hohensalza

a) aus dem Landkreis Dietfurt

die Gemeinde
Dietfurt (Wartheland)

b) aus dem Landkreis Gasten

die Gemeinden
Gabin (Gombin)
Gasten

c) aus dem Landkreis Hermannsbad

die Gemeinden
Alexandrowo
Hermannsbad

d) aus dem Landkreis Hohensalza

die Gemeinde
Argenau

e) aus dem Landkreis Konin

die Gemeinde
Konin

f) aus dem Landkreis Kutno

die Gemeinde
Kutno

g) aus dem Landkreis Mogilno

die Gemeinden
Mogilno (Strelno)
Tremessen

h) aus dem Landkreis Schubin

die Gemeinden
Exin
Schubin (Altburgund)

i) aus dem Landkreis Warthbrücken
die Gemeinde
Warthbrücken

k) aus dem Landkreis Wongrowitz

die Gemeinde
Wongrowitz (Eichenbrück)

2. aus dem Regierungsbezirk Litzmannstadt

a) aus dem Landkreis Kempen

die Gemeinden
Kempen
Schildberg

b) aus dem Landkreis Lask

die Gemeinden
Lask
Pabianice

c) aus dem Landkreis Lentschütz

die Gemeinde
Lentschütz

d) aus dem Landkreis Litzmannstadt

die Gemeinden
Alexandrow
Konstantinow
Zgierz

e) aus dem Landkreis Ostrowo

die Gemeinde
Ostrowo

f) aus dem Landkreis Schieratz

die Gemeinden
Schieratz
Zdunska-Wola

g) aus dem Landkreis Turek

die Gemeinde
Turek

h) aus dem Landkreis Welungen

die Gemeinde
Welungen

3. aus dem Regierungsbezirk Posen

a) aus dem Landkreis Birnbaum

die Gemeinde
Birnbaum (Wartheland)

- b) aus dem Landkreis Gostingen
die Gemeinde
Gostingen
- c) aus dem Landkreis Grätz
die Gemeinden
Bentschen
Grätz
Neutomischel
Opalenitza
- d) aus dem Landkreis Jarotschin
die Gemeinden
Jarotschin
Pleschen
- e) aus dem Landkreis Kolmar
die Gemeinde
Kolmar
- f) aus dem Landkreis Kosten
die Gemeinden
Kosten
Schmiegel
- g) aus dem Landkreis Krotoschin
die Gemeinden
Alt-Krotoschin
Krotoschin
- h) aus dem Landkreis Lissa
die Gemeinde
Lissa (Wartheland)
- i) aus dem Landkreis Obernick
die Gemeinde
Obernick (Warthe)
- k) aus dem Landkreis Posen
die Gemeinden
Czerwonak (Rotental)

- Garaschewo (Grünweiler)
- Gluschin (Hahngrund)
- Hiebigen
- Kobylepole (Gutenbrunn)
- Oberberg
- Starolenka (Luisenhain)
- Unterberg
- Zabikowo (Poggenburg)
- l) aus dem Landkreis Rawitsch
die Gemeinde
Rawitsch
- m) aus dem Landkreis Samter
die Gemeinde
Samter
- n) aus dem Landkreis Scharnikau
die Gemeinde
Scharnikau (Wartheland)
- o) aus dem Landkreis Schrimm
die Gemeinden
Koninko (Hagenfelde)
Schrimm
- p) aus dem Landkreis Schroda
die Gemeinden
Santomischel
Schroda
- q) aus dem Landkreis Wollstein
die Gemeinde
Wollstein
- r) aus dem Landkreis Wreschen
die Gemeinde
Wreschen.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1942 in Kraft.

Posen, den 1. Mai 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r

Nr. 116

**Anordnung
über die Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe des Reichsgaues Wartheland.**

Vom 30. April 1942.

Auf Grund von § 105 e der Reichsgewerbeordnung, des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1683) in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung von Arbeitsschutzrecht in den eingegliederten Ostgebieten vom 5. September 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1232) und des Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers vom 26. September 1940 — IIIa 19680/40 — ordne ich in Abweichung von § 105 b RGO. für das Friseurgewerbe im Reichsgau Wartheland für die Dauer dieses Krieges widerruflich an:

§ 1

An allen Sonn- und Festtagen in der Zeit vom 15. Mai bis 1. Oktober mit Ausnahme des ersten Pfingstfeiertages dürfen in allen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern von den Friseuren die Friseurbetriebe von 8 bis 11 Uhr offen gehalten und Arbeiter und Angestellte mit der Bedienung von Kunden des Friseurbetriebes von 8 bis 11.15 Uhr beschäftigt werden. Ein Zuendebedienen nach 11.15 Uhr ist nicht statthaft.

Eine Pflicht zum Offenhalten der Friseurbetriebe zu den im Abs. 1 genannten Zeiten besteht nicht.

Die Kreispolizeibehörde kann nach Anhörung der zuständigen Innung im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt durch eine schriftliche Anordnung die Ausnahme des Abs. 1 auf einen Teil ihres Bezirkes beschränken oder für den Bezirk außer Kraft setzen. Das Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt ist in der schriftlichen Anordnung zum Ausdruck zu bringen.

§ 2

Die Bestimmungen des § 105 c RGO. und Ausnahmen durch die Gewerbeaufsichtsämter auf Grund des § 105 f RGO. bleiben unberührt.

§ 3

Jedes auf Grund des § 1 am Sonntag beschäftigte deutsche Gefolgschaftsmitglied ist mindestens

- a) entweder an jedem 3. Sonntag volle 36 Stunden oder
- b) an jedem 2. Sonntag von 6—18 Uhr von jeder Arbeit freizulassen.

Den polnischen Beschäftigten ist mindestens an jedem 4. Sonntag eine Freizeit von 24 Stunden zu gewähren.

§ 4

Der Betrieb hat ebenso wie über die auf Grund des § 105 c RGO. geleisteten Arbeiten über die Beschäftigung auf Grund des § 1 dieser Verordnung ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, aus dem für jeden Sonn- und Feiertag ersichtlich sind:

- a) Datum
- b) Zahl und Namen der beschäftigten Deutschen
- c) Zahl der beschäftigten Polen
- d) Dauer der Beschäftigung (gegebenenfalls getrennt für Beschäftigtengruppen oder die einzelnen Beschäftigten)
- e) Art der Arbeiten (gegebenenfalls getrennt für Beschäftigtengruppen oder die einzelnen Beschäftigten)
- f) die gemäß § 4 gewährte Freizeit.

Das Verzeichnis darf mit einer Lohnnachweisung verbunden werden.

Die Verzeichnisse sind sauber zu führen und spätestens am Tage nach dem Sonn- oder Feiertag zu berichtigen und im Betriebe (auch an Sonntagen) bereitzuhalten. Sie sind bei Kontrollen den Beamten und Angestellten der Gewerbeaufsichtsämter und der Polizei auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung sind nach § 146 a RGO. mit Geldstrafe bis zu 600 RM, im Unvermögensfall mit Haftstrafe bedroht. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann nach § 146 a Abs. 2 RGO. auf eine höhere Strafe anerkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Mai 1942 in Kraft.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger

Nr. 117

Anordnung

über die Aufhebung der Nachruhe in Bäckereien und Konditoreien anlässlich des Nationalen Feiertages des deutschen Volkes 1942.

Vom 29. April 1942.

Auf Grund von § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1683) sowie des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1940 — III a 19860/40 — ordne ich anlässlich der Verlegung des Nationalen Feiertages des deutschen Volkes vom 1. Mai 1942 auf den 2. Mai 1942 an:

§ 1

Für alle Bäckereibetriebe im Reichsgau Wartheland wird zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren das Nachtbackverbot für die Nacht vom Donnerstag, dem 30. April zu Freitag, dem 1. Mai 1942 aufgehoben. Die Bestimmungen über die werktägliche Arbeitszeit der Beschäftigten erfahren hierdurch keine Veränderung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 29. April 1942 in Kraft.

Posen, den 29. April 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger

Nr. 118

Bekanntmachung

über die Verlegung des Finanzamtes Neutomischel nach Grätz.

Vom 28. April 1942.

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 13. Mai 1941 wird das Finanzamt Neutomischel zum 16. Mai 1942 nach Grätz verlegt.

Posen, den 28. April 1942.

Der Reichsstatthalter

(Oberfinanzpräsident)

gez. Dr. Gebhard

Nr. 119

Berichtigung

der Anordnung über die Mietzinsregelung bei der Untervermietung von möblierten und leeren Zimmern im Reichsgau Wartheland vom 2. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 7, S. 86)

Auf Seite 94 muß es in der Zeile 2 der Anlage 2 statt „(Untermieter)“ heißen: „(Hauptmieter)“.